## Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 15/716

15. Wahlperiode

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 – Drucksache 15/116

Denkschrift 2011 zur Haushaltsrechnung 2009; hier: Beitrag Nr. 16 – Staatliche Toto-Lotto GmbH

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 zu Beitrag Nr. 16 Drucksache 15/116 Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  - das Gehaltsgefüge (inklusive Tantiemen) bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH dem öffentlichen Dienst schrittweise anzugleichen und damit die Personalkosten zu senken;
  - 2. zu prüfen, ob die Staatliche Toto-Lotto GmbH in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform überführt werden kann;
  - 3. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

17. 11. 2011

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:

Dr. Reinhard Löffler Tanja Gönner

Ausgegeben: 22.12.2011

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/116 in seiner 6. Sitzung am 17. November 2011. Für eine Beschlussempfehlung an das Plenum sind diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs (*Anlage 1*) sowie ein Antrag der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und der Abg. Klaus Maier u. a. SPD (*Anlage 2*) beigefügt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft bemerkte, die landeseigene Staatliche Toto-Lotto GmbH führe im Auftrag des Landes Lotterien und Sportwetten durch. Der Rechnungshof diagnostiziere, dass das Unternehmen wegen seiner steuerlich nachteiligen Rechtsform Ertragsteuern zahlen müsse. Dies seien von 2004 und 2009 im Durchschnitt 500.000 € pro Jahr gewesen. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bestreite in seiner Stellungnahme, dass die steuerliche Belastung entscheidend sei.

Der Rechnungshof weise darauf hin, dass der staatliche Lotteriebetrieb als Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung steuerbefreit wäre. Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform erscheine dem Rechnungshof auch angemessener als eine privatrechtliche, um das staatliche Glücksspielmonopol zu sichern. Dieser Ansicht trete das Ministerium ebenfalls entgegen.

Ferner sehe der Rechnungshof bei den Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von 10 Millionen € Einsparpotenzial. Seines Erachtens (Redner) müsse hinzugefügt werden, dass die Erstattung von Werbekosten auf eine vertragliche Regelung zwischen dem Land und der Gesellschaft aus dem Jahr 1998 zurückgehe. Damit sei die Absicht verbunden gewesen, dass das Finanzministerium die gesamte Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung des Unternehmens kontrollieren könne.

Maßnahmen zur Imagepflege seien bei einem Monopolbetrieb nach Ansicht des Rechnungshofs nicht notwendig. Zudem sei hierbei strenger auf die Vorgaben der Rechtsprechung und des Glücksspielstaatsvertrags zu achten. Das Ministerium wiederum schreibe, dass sich die Werbung strikt an den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ausrichte.

Außerdem schlage der Rechnungshof vor, den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land und dem Unternehmen anzupassen. Das Land sollte nicht länger Vertriebs- und Werbekosten des Unternehmens erstatten. Die nicht abgeholten Spielgewinne von 4 Millionen  $\varepsilon$  jährlich sollten an das Land abgeführt werden und nicht in Landessonderauslosungen fließen. Das Ministerium erkläre hierzu, die Sonderauslosungen erhöhten die Attraktivität des staatlichen Spielangebots.

Die Tarifstruktur für die 200 Beschäftigten der Staatlichen Toto-Lotto GmbH weiche nach den Feststellungen des Rechnungshofs stark vom Niveau des öffentlichen Dienstes ab. Sie liege sogar über dem des Bankengewerbes, und dies, obwohl das Unternehmen fast ausschließlich im Auftrag des Landes tätig sei. Deshalb solle das Gehaltsgefüge so weit wie möglich dem im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden. Würde das Glücksspielunternehmen, wie vom Rechnungshof empfohlen, als Landesbetrieb oder als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, ließe sich eine niedrigere Tarifstruktur schneller realisieren.

Wie von ihm bereits an mehreren Stellen seines Berichts verdeutlicht worden sei, habe sich das Ministerium im Wesentlichen ablehnend zu den Empfehlungen des Rechnungshofs geäußert.

Er könne dem von Grünen und SPD eingebrachten Antrag (Anlage 2) zustimmen. In dem Antrag tauche auch der Begriff "Tantiemen" auf. Diese würden ohne vertragliche Grundlage an außertariflich Beschäftigte bezahlt und beliefen sich auf insgesamt  $115.000~\rm €$ .

Ein Abgeordneter der SPD führte an, bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH handle es sich um einen Monopolbetrieb. Die Situation dieser Gesellschaft sei also nicht mit der eines Unternehmens in der freien Wirtschaft vergleichbar, da sie nicht in Konkurrenz zu anderen Betrieben stehe. Insofern träten Grüne und SPD nach-

drücklich dafür ein, das Gehaltsgefüge inklusive Tantiemen bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH an das Niveau im öffentlichen Dienst anzupassen.

Zu der Frage nach einer Überführung der Gesellschaft in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform sollte sich das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft äußern. Der Ausschuss habe heute auch schon über einen Zusammenschluss der Landeslotterien in Deutschland unter einem rechtlichen Dach diskutiert. Ein solcher Schritt ließe sich seines Erachtens leichter realisieren, wenn das Glücksspielmonopol in der Rechtsform einer GmbH und nicht in einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform durchgeführt würde.

Der Rechnungshof sehe Einsparpotenzial bei den Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Jedoch stelle sich die Frage, wieweit die Ausgaben reduziert werden könnten, ohne dass der Ertrag darunter leide. Vielleicht sei den Beanstandungen des Rechnungshofs aber bereits nachgegangen worden und habe sich dieser Punkt inzwischen erledigt. Auch hierzu sollte sich das Ministerium noch äußern.

Eine Abgeordnete der Grünen erklärte, es wäre sinnvoll und zielführend, alle Landeslotterien in Deutschland unter einem rechtlichen Dach zusammenzuschließen, und zwar so, dass auch länderübergreifend gespielt werden könnte. Lotto weise ein relativ geringes Suchtpotenzial auf. Auch insofern könnte ihre Fraktion hinter dem angesprochenen Zusammenschluss stehen.

Die nicht abgeholten Spielgewinne sollten weiterhin für Landessonderauslosungen verwendet und nicht an das Land abgeführt werden. Sonderauslosungen bildeten einen Anreiz für das Lottospiel. Dadurch wiederum ergebe sich auch ein Mehrwert für die Toto-Lotto-Annahmestellen, die im Gegensatz etwa zum Direktorium der Gesellschaft eine relativ geringe Gegenleistung für die entsprechende Tätigkeit erhielten.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs warb dafür, die Landesregierung zumindest mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Toto-Lotto GmbH auf Sicht in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform überführt werden könne. Sie fuhr fort, den Vorschlägen des Rechnungshofs, die Organisationsform zu ändern und die Landeslotterien in Deutschland unter einem rechtlichen Dach zusammenzuschließen, liege auch der Gedanke zugrunde, dass dann, wenn das staatliche Glücksspielmonopol europarechtlich je sehr kritisch bewertet werden sollte, die Länder gemeinsam stärker seien, als wenn jedes einzelne Land Lotterien betreibe. Nicht nur die Toto-Lotto GmbH wäre im Fall ihrer Überführung in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform von der Steuer befreit, sondern auch die vielen Gewerbetreibenden, die eine Toto-Lotto-Annahmestelle unterhielten. Dies sei ein weiterer Grund, der für eine Änderung der bisherigen Rechtsform spreche.

Zwar sei es eine angenehme Folge des staatlichen Lotteriebetriebs, dass dem Land Mittel daraus zuflössen. Doch sollte im Blick auf die Vermeidung bzw. Bekämpfung von Spielsucht das staatliche Glücksspiel nicht so ausgestaltet sein, dass es auf einen möglichst hohen Umfang dieser Mittel ziele. Dies hielte sie in Bezug auf das staatliche Glücksspielmonopol für wahrhaftiger und stringenter.

Die Ausgaben für Werbung stellten eine Wertungsfrage dar. Die Werbung dürfe keine übertriebene Form annehmen, sondern müsse den Spieltrieb der Bevölkerung so lenken, dass Spielsucht vermieden werde. Der Rechnungshof bezweifle, dass dafür Landessonderauslosungen benötigt würden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft legte dar, sein Haus habe eine Überführung der Gesellschaft geprüft und hielte den Weg in Richtung Landesbetrieb für nicht zielführend. Eine bundeseinheitliche Konstruktion z. B. in Form einer Holding – dies wäre ein erster Schritt, der vollzogen werden könne – ließe sich gesellschaftsrechtlich bei einer GmbH viel einfacher realisieren als bei einem Landesbetrieb. Der Großteil der Toto-Lotto-Anstalten in Deutschland sei in Form einer GmbH organisiert. Ferner wäre der finanzielle Vorteil bei einer geänderten Organisationsform relativ gering. Er beliefe sich auf 0,09 % des Umsatzes. Vor diesem Hintergrund würde er dem Ausschuss davon abraten, dem Plenum zu

empfehlen, die Landesregierung zu beauftragen, eine Überführung der Toto-Lotto GmbH zu prüfen. So würde die Landesregierung genau dies, was er eben beschrieben habe, als Ergebnis mitteilen.

Vor allem die Lotterien seien nachweislich der Bereich des Glücksspiels, der das geringste Suchtpotenzial aufweise. Seines Erachtens sei es schwierig und nicht kohärent, dass hinsichtlich der Werbung ausgerechnet für diesen Bereich EU-rechtlich fast die höchsten Auflagen gälten. Er hielte es für nicht richtig, die Werbung in diesem Bereich noch weiter einzuschränken. Werbemaßnahmen für Toto-Lotto würden von den zuständigen Behörden geprüft und müssten genehmigt werden. Für illegales Glücksspiel wiederum werde – auch mithilfe prominenter ehemaliger deutscher Spitzensportler – stark geworben. Angesichts dessen müsse auch das legale, staatliche Angebot in Form von Toto-Lotto, das einen kleinen Bereich darstelle, möglich sein. Dies schließe Sonderauslosungen ein. Sie zählten zu dem Wenigen, wofür der staatliche Lotteriebetrieb überhaupt werben dürfe.

In Bezug auf die Personalkosten der Toto-Lotto GmbH könne das Ministerium sehr gut mit dem Beschlussvorschlag von Grünen und SPD in Abschnitt II Ziffer 1 ihres Antrags (*Anlage 2*) leben. Die bisherige Vergütungspraxis sei nicht vertretbar.

Eine Abgeordnete der Grünen brachte vor, sie widerspreche dem Staatssekretär ungern, doch würde sie in diesem Fall darum bitten, den von der Vertreterin des Rechnungshofs angeregten Prüfauftrag in die Beschlussempfehlung aufzunehmen. Der Staatssekretär habe zwar mündlich einige Aussagen zu einer Überführung der Rechtsform getroffen, allerdings lägen hierzu letztlich keine genaueren schriftlichen Angaben vor. Vielleicht könne im Interesse eines umfassenden Bildes auch die Steuerfrage in die Prüfung aufgenommen werden.

Die Vertreterin des Rechnungshofs fügte an, der Staatssekretär habe bei seinen Ausführungen im Zusammenhang mit einer Überführung auf einen Landesbetrieb abgehoben. Sie fände es interessant, wenn in die Prüfung auch der Aspekt einer Überführung der Toto-Lotto GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts einfließen würde.

Die Ausschussvorsitzende stellte daraufhin folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Landtag wolle beschließen,

- von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 zu Beitrag Nr. 16, Drucksache 15/116, Kenntnis zu nehmen;
- II. die Landesregierung zu ersuchen,
  - das Gehaltsgefüge (inklusive Tantiemen) bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH dem öffentlichen Dienst schrittweise anzugleichen und damit die Personalkosten zu senken;
  - 2. zu prüfen, ob die Staatliche Toto-Lotto GmbH in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform überführt werden kann;
  - 3. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss ohne Widerspruch zu.

21. 12. 2011

Dr. Reinhard Löffler

Anlage 1

Rechnungshof Baden-Württemberg Denkschrift 2011 Beitrag Nr. 16/Seite 112

**Anregung** 

für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 – Drucksache 15/116

Denkschrift 2011 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg;

hier: Beitrag Nr. 16 - Staatliche Toto-Lotto GmbH

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 zu Beitrag Nr. 16 Drucksache 15/116 Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  - die Staatliche Toto-Lotto GmbH in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform zu überführen;
  - 2. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der Zielsetzung des Glücksspielstaatsvertrags zu begrenzen und die Mittel hierfür zu reduzieren;
  - 3. unabhängig von der Organisationsform
    - a) den Geschäftsbesorgungsvertrag zu optimieren und
    - b) das Gehaltsgefüge bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH dem öffentlichen Dienst gleichzustellen und damit die Personalkosten zu senken;
  - 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2012 zu berichten.

Karlsruhe, 8. September 2011

gez. Günter Kunz gez. Dr. Hilaria Dette

## Anlage 2

zu Denkschriftbeitrag Nr. 16 FinWiA 17. 11. 2011

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und der Abg. Klaus Maier u. a. SPD

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 – Drucksache 15/116

Denkschrift 2011 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg;

hier: Beitrag Nr. 16 - Staatliche Toto-Lotto GmbH

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Juli 2011 zu Beitrag Nr. 16
   Drucksache 15/116 Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  - das Gehaltsgefüge (inklusive Tantiemen) bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH dem öffentlichen Dienst schrittweise anzugleichen und damit die Personalkosten zu senken;
  - 2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

17. 11. 2011

Aras, Böhlen, Hahn, Lindlohr, Dr. Rösler, Schwarz GRÜNE Maier, Dr. Fulst-Blei, Haller, Hofelich, Stoch, Storz SPD